Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

A) Problem

Die beiden Abteilungen des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst sind laut Art. 6 Abs. 1 MaxOG vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ordens. Nach den Vorgaben von Gesetz und Statut des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst wird über die Vorschläge aus der Mitte der Ordensgemeinschaft getrennt nach Abteilungen abgestimmt: Die Mitglieder der Abteilung Wissenschaft stimmen über die Vorschläge aus dem Bereich Wissenschaft ab, die Mitglieder der Abteilung Kunst über die Vorschläge aus dem Bereich Kunst. Die Vorschläge, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ordensmitglieder aus der jeweiligen Abteilung hinter sich vereinen (vgl. § 1 Abs. 2 Ordensstatut des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst), werden (mit einer zusätzlichen Entscheidungsempfehlung durch einen Ordensbeirat) Herrn Ministerpräsidenten zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Nach einstimmiger Meinung der bei der Festsitzung der Ordensgemeinschaft am 28.11.2024 anwesenden Ordensträgerinnen und Ordensträger behindert diese Regelung den Austausch zwischen den beiden Abteilungen des Ordens und verleiht den Vorschlägen des Ordens ein geringes Gewicht, da ein positiv bewerteter Vorschlag innerhalb einer Abteilung nur eine geringere Anzahl an Ja-Stimmen hinter sich vereinen kann als bei einer Abstimmung der gesamten Ordensgemeinschaft.

B) Lösung

Die Ordensträger haben bei der Festsitzung einstimmig darum gebeten, dass künftig nicht mehr nur innerhalb der Abteilungen über Vorschläge abgestimmt wird, sondern dass alle Ordensmitglieder über die Vorschläge aus beiden Abteilungen abstimmen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

(Für Staatshaushalt/Kommunen/Wirtschaft/Bürger) keine

Gesetz

zur Änderung des

Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

§ 1

Das Gesetz über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-4-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 12 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Der Überschrift wird die Angabe "(Maximiliansordensgesetz MaxOG)" angefügt.
- 2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Bayerischer Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst".

- b) In Satz 1 wird die Angabe "geschaffen" durch die Angabe "verliehen" ersetzt.
- 3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Ordensinhaber".

4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Abteilungen".

- 5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
 - "Gestaltung der Ordenszeichen, Trageweise".
- 6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Verleihung".

- 7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Vorschlagsberechtigung, Ordensbeirat".

- b) In Abs. 1 wird die Angabe "beiden Abteilungen des Ordens" durch die Angabe "Ordensgemeinschaft" ersetzt.
- 8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Urkunde, Bekanntmachung".

- b) In Satz 2 wird die Angabe "Staatsanzeiger" durch die Angabe "Bayerischen Ministerialblatt" ersetzt.
- 9. In Art.8 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Ordensstatut".

- 10. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Inkrafttreten".

- b) In Abs. 1 wird die Angabe "(1)" gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Den Ordensträgern sollte eine Mitsprache bei der Regelung der ordensinternen Abstimmungen eingeräumt werden, deshalb wird der Wunsch der Ordensgemeinschaft unterstützt. Durch die Vorschlagsbegründung und die Diskussion der Ordensmitglieder über die einzelnen Vorschläge ist sichergestellt, dass sich die Ordensmitglieder auch über die Vorschläge aus der jeweils anderen Abteilung ein umfassendes Bild machen können. Die grundsätzliche Unterteilung der Ordensgemeinschaft in Abteilungen soll beibehalten werden, da sich die Ordensinhaber nach traditionellem Selbstverständnis einer der beiden Abteilungen zugehörig fühlen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

Durch die Änderung des Art. 6 Abs. 1 ist nun die gesamte Ordensgemeinschaft vorschlagsberechtigt und nicht nur die beiden Abteilungen. Dies ermöglicht, nach entsprechender Änderung des Ordensstatuts, eine gemeinsame Abstimmung aller Ordensmitglieder über die Vorschläge aus der Mitte der Ordensgemeinschaft.

Die Bekanntmachung einer Verleihung soll künftig im rein digital herausgegebenen Bayerischen Ministerialblatt erfolgen, das für Bürger ohne Registrierung online zugänglich ist.

Schließlich werden Überschriften zu den einzelnen Artikeln eingefügt und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.